

23.05.91

VP - AS - K

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr und
des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Zweite Verordnung zur Änderung der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung

A. Zielsetzung

Durch die Verordnung soll die Gesamtausbildungszeit für nautische und technische Schiffsoffiziere verkürzt und die Befugnis der Kapitäne und nautischen Schiffsoffiziere erweitert werden.

B. Lösung

Erlaß der Verordnung, die nach § 142 Abs. 1 des Seemannsgesetzes der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Bund, den Ländern und den Gemeinden entstehen keine Mehrkosten.

23.05.91

VP - AS - K

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr und
des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Zweite Verordnung zur Änderung der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 23. Mai 1991

021 (323) - 940 04 - Schi 31/91

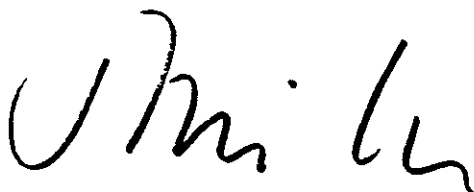
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von den Bundesministern für Verkehr und für
Arbeit und Sozialordnung zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der Schiffsoffizier-
Ausbildungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Zweite Verordnung zur Änderung der
Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung

Vom

Auf Grund des § 142 Abs. 1 des Seemannsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 49 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, verordnen der Bundesminister für Verkehr und der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft:

Artikel 1

Die Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung vom 11. Februar 1985 (BGBl. I S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 2 der Verordnung vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2457), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird in Nummer 2 am Ende das Komma durch einen Punkt ersetzt; Nummer 3 wird gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b und c wird wie folgt gefaßt:
"b) AM:
Kapitän AM mit folgenden Befugnissen:
Führen von Frachtschiffen bis zu einem Raumgehalt von 8000 BRT/BRZ in allen Fahrtgebieten und von Fahrgastschiffen bis zu einem Raumgehalt von 1600 BRT/BRZ 4000 in der Küstenfahrt;
Wahrnehmen der Aufgaben eines Ersten nautischen Schiffsoffiziers auf Frachtschiffen bis zu einem Raumgehalt von 8000 BRT/BRZ in allen Fahrtgebieten sowie auf Fahrgastschiffen bis zu einem Raumgehalt von 1600 BRT/BRZ 4000 in der Küstenfahrt;

Wahrnehmen der Aufgaben eines Zweiten nautischen Schiffsoffiziers auf Frachtschiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten sowie auf Fahrgastschiffen bis zu einem Raumgehalt von 1600 BRT/BRZ 4000 in der Küstenfahrt.

c) AK:

Kapitän AK mit folgenden Befugnissen:

Führen von Frachtschiffen bis zu einem Raumgehalt von 1600 BRT/BRZ 4000 in der Mittleren Fahrt sowie von Fahrgastschiffen bis zu 1000 BRT/BRZ 3000 in der Küstenfahrt;

Wahrnehmen der Aufgaben eines Ersten nautischen Schiffsoffiziers auf Frachtschiffen bis zu einem Raumgehalt von 1600 BRT/BRZ 4000 in der Mittleren Fahrt sowie von Fahrgastschiffen bis zu 1000 BRT/BRZ 3000 in der Küstenfahrt."

- b) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe d wird nach der Angabe "200 BRT" die Angabe "/BRZ 300" eingefügt.
- c) In Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b wird die Angabe "1600 BRT" durch die Angabe "8000 BRT/BRZ" ersetzt.
- d) In Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c werden die Angaben "500 BRT in der Kleinen Fahrt" durch die Angaben "1000 BRT/BRZ 3000 in der Mittleren Fahrt" und die Angabe "1000 BRT" durch die Angaben "1600 BRT/BRZ 4000" ersetzt.
- e) Absatz 2 wird aufgehoben.

3. In § 4 Nr. 1 Buchstabe c wird nach der Angabe "75 BRT" die Angabe "/BRZ 150" eingefügt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

"c) CMA:
Schiffsmaschinist CMA mit folgenden Befugnissen:
Leiten von Maschinenanlagen auf Schiffen mit einer Maschinenleistung bis zu 3000 kW;
Wahrnehmen der Aufgaben eines Zweiten technischen Schiffsoffiziers auf Schiffen mit einer Maschinenleistung bis zu 3000 kW."
 - b) Nummer 2 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

"c) CMaW:
Schiffsmaschinist CMaW mit folgenden Befugnissen:
Wahrnehmen der Aufgaben eines technischen Alleinoffiziers auf Schiffen mit einer Maschinenleistung bis zu 1500 kW;
Wahrnehmen der Aufgaben eines Zweiten technischen Schiffsoffiziers auf Schiffen mit einer Maschinenleistung bis zu 3000 kW."
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

"1. den Besitz des Schiffsmechanikerbriefes oder des Matrosenbriefes
oder
2. a) die Teilnahme an einem anerkannten Sicherheitslehrgang,
b) eine anerkannte praktische Ausbildung und Tätigkeit als nautischer Offiziersassistent von vierundzwanzig Monaten, deren Ziel die Vermittlung und der Erwerb von Fertigkeiten und Kenntnissen auf folgenden Gebieten ist: Schiffssicherheit, Brandabwehr und Rettung, Brücken- und Wachdienst, Ladungsumschlag- und -behandlung, Instandhaltungsarbeiten im Decksbetrieb, Verwal-

tung, und von denen mindestens achtzehn Monate vor dem Besuch der nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte liegen müssen, oder".

b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

6. In § 11 Abs. 1 Nr. 1, § 12 Abs. 1 und § 13 werden die Worte "von achtzehn Monaten im Gesamtschiffsbetrieb oder als Facharbeiter des Decksdienstes" jeweils durch die Worte "von zwölf Monaten im Gesamtschiffsbetrieb oder im Decksdienst" ersetzt.
7. In § 11 Abs. 2 und in § 12 Abs. 2 wird jeweils Satz 2 gestrichen.
8. § 14 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:
"(3) Für den Erwerb der Befähigungszeugnisse zum Kapitän BG und zum Kapitän BK hat der Bewerber eine Seefahrtzeit von vierundzwanzig Monaten als Schiffsoffizier auf Fahrzeugen der Seefischerei nachzuweisen."
9. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
"(1) Für den Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Schiffsingenieur CIW hat der Bewerber vor dem Besuch der nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte nachzuweisen
 1. den Besitz des Schiffsmechanikerbriefes
oder
 2. a) den Besitz des Zeugnisses über die Abschlußprüfung in einem anderen Ausbildungsberuf der Metall- oder Elektrotechnik,
b) die Teilnahme an einem anerkannten Sicherheitslehrgang und
c) eine Seefahrtzeit von zwölf Monaten im Maschinendienst
oder

3. a) die Teilnahme an einem anerkannten Sicherheitslehrgang und
b) eine anerkannte praktische Ausbildung und Tätigkeit als technischer Offiziersassistent von vierundzwanzig Monaten, deren Ziel die Vermittlung und der Erwerb von Fertigkeiten und Kenntnissen auf folgenden Gebieten ist: Schiffssicherheit, Brandabwehr und Rettung, Metallbearbeitung und -verarbeitung, Instandhaltung von Maschinen und Anlagen, Bedienung und Überwachung des Betriebes von Maschinen und Anlagen, Verwaltung, und von denen mindestens achtzehn Monate vor dem Besuch der nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte liegen müssen,

oder

4. den Besitz des Befähigungszeugnisses CT, CTW, CMA oder CMaW."

b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

10. In § 16 Abs. 1 Nr. 1 und in § 17 Abs. 1 werden die Worte "von achtzehn Monaten im Gesamtschiffsbetrieb oder als Facharbeiter des Maschinendienstes" jeweils durch die Worte "von zwölf Monaten im Gesamtschiffsbetrieb oder im Schiffsmaschinendienst" ersetzt.
11. In § 16 Abs. 2 und in § 17 Abs. 2 wird jeweils Satz 2 gestrichen.
12. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden im zweiten Halbsatz die Angaben "Anlagen 5 bis 7" durch die Angaben "Anlagen 1 bis 3" ersetzt.
- b) In Absatz 4 Buchstabe i wird die Angabe "drei" durch die Angabe "zwei" ersetzt.

13. In § 19 wird die Angabe "Anlage 8" durch die Angabe "Anlage 4" ersetzt.

14. Es wird folgender § 19 a eingefügt:

"§ 19 a

Erwerb von Befähigungszeugnissen sowohl für den nautischen als auch für den technischen Dienst

Zur Entwicklung und Erprobung von Ausbildungsgängen für den gleichzeitigen Erwerb von Befähigungszeugnissen für den nautischen und technischen Dienst oder von Weiterbildungsgängen für Inhaber von nautischen oder technischen Befähigungszeugnissen für den Erwerb von Befähigungszeugnissen für den jeweils anderen Dienst kann der Bundesminister für Verkehr Abweichungen von den Vorschriften über die praktische Ausbildung, Seefahrtzeiten und Dauer der Ausbildung an den nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätten zulassen."

15. In § 20 Abs. 1 wird die Angabe "Anlage 9" durch die Angabe "Anlage 5" ersetzt.

16. In § 25 Abs. 1 Buchstabe d wird die Angabe "zwölf" durch die Angabe "vierundzwanzig" ersetzt.

17. § 26 wird aufgehoben.

18. In § 27 Abs. 1 werden die Worte "und von § 26" gestrichen.

19. § 28 wird aufgehoben.

20. In § 29 Satz 1 werden die Worte "der nautischen Offiziersbewerber sowie" gestrichen.

21. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Eingangswort "Die" die Worte "nach dieser Verordnung bis zum 1. September 1991 ausgestellten Befähigungszeugnisse mit Ausnahme der Befähigungszeugnisse CMa, CMaW und die" eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender Satz 1 wird eingefügt:

"Die bis zum 1. September 1991 ausgestellten oder nach Beendigung der Ausbildungs- und Seefahrtszeiten nach § 31 nach den bisherigen Vorschriften erworbenen Befähigungszeugnisse CMa und CMaW gelten mit den darin aufgeführten Befugnissen weiter".

bb) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 2 und 3.

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

"(6) Die in Anlage I Kapitel XI Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 14 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1109) aufgeführten Maßgaben bleiben unberührt."

22. In § 31 werden die Worte "Inkrafttreten dieser Verordnung" durch die Angaben "dem 1. September 1991" ersetzt.

23. Die bisherigen Anlagen 1, 2, 3 und 4 werden aufgehoben.

24. Die bisherigen Anlagen 5, 6, 7 und 8 werden Anlagen 1, 2 und 3 (jeweils zu § 18 Abs. 2) und 4 (zu § 19).

25. In Anlage 3 Nr. 2 wird dem ersten Absatz folgender Satz angefügt: "Ausgenommen sind Dampfturbinenanlagen sowie solche Einrichtungen, die nur auf Schiffen mit einer Maschinenleistung über 3000 kW vorhanden sind".

26. Die bisherige Anlage 9 wird Anlage 5 (zu § 20 Abs. 1) und wird wie aus der Anlage 5 ersichtlich gefaßt.

- 8 -

Artikel 2

Der Bundesminister für Verkehr kann den Wortlaut der Schiffs-offizier-Ausbildungsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt-machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1991 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Verkehr

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung

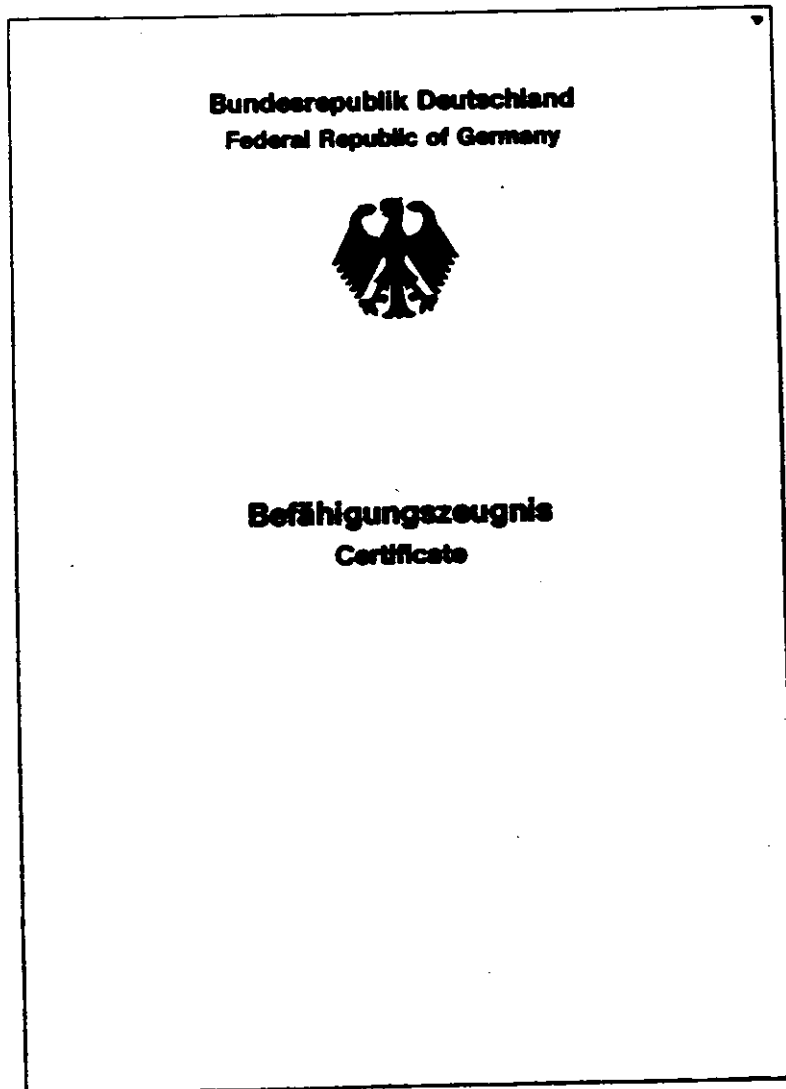
Anlage ⁵
(zu § 20 Abs. 1)

Muster für Befähigungszeugnisse
Format DIN A 6

I. Das Befähigungszeugnis besteht aus:

1. einem für alle Befähigungszeugnisse gleichen festen Schutzumschlag von dunkelblauer Farbe, der nach nachstehendem Muster 1 in Goldprägung die Worte „Bundesrepublik Deutschland“, den Bundesadler und die Bezeichnung „Befähigungszeugnis“ enthält,

Muster 1



2. einer mit dem Schutzumschlag fest verbundenen Einlage nach Maßgabe der Nummer 2.

329/97

- 10 -

- II. Die Anlage besteht für die Befähigungszeugnisse BG, BK, BKü, BGW, BKW und CNaut aus einem in der Mitte gefalteten Blatt festen Dokumentenpapiers, für die übrigen Befähigungszeugnisse aus zwei solchen Blättern, die für Befähigungszeugnisse des nautischen Dienstes auf Kauffahrteischiffen mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge pastellblauen, für Befähigungszeugnisse des nautischen Dienstes auf Fischereifahrzeugen pastellgrünen und für Befähigungszeugnisse des technischen Dienstes elfenbeinfarbenen Untergrund haben.
1. Die Titelseite enthält nach dem nachstehenden Muster 2 in Blindprägung auf weißem Grund den Bundesadler und die Kurzbezeichnung des Befähigungszeugnisses, im übrigen in schwarzem Druck die Worte „Bundesrepublik Deutschland“, die Bezeichnung des Befähigungszeugnisses und Raum für die Unterschrift des Inhabers.

Muster 2

Bundesrepublik Deutschland Federal Republic of Germany  Kapitän AG Master AG Unterschrift des Zeugnisinhabers Signature of the holder of the Certificate (Vor- und Zuname) (Christian Name, Surname)

2. Seite 2 enthält in schwarzem Druck nach dem nachstehenden Muster 3 die von der ausstellenden Behörde erteile Befähigung.

Muster 3

Name/Surname

Vornamen/Christian Names

Geburstag/Date of Birth Geburtsort/Place of Birth

Staatsangehörigkeit/Nationality

hat nach der Verordnung über die Ausbildung und Befähigung von Kapitänen und Schiffsoffizieren des nautischen und technischen Schiffsdienstes (Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung - SchOffzAusbV -) vom 11. Februar 1985 (BGBl. I S. 323), zuletzt geändert durch die Verordnung vom (BGBl. I S.),

die Befähigung zum Kapitän AG
erworben.

This is to certify that the above named has been
found duly qualified as

Master AG

in accordance with the provisions of the Deck and Engineer Officers Training and Certification Ordinance ("Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung - SchOffzAusbV -") of 11 February 1985 (Federal Law Gazette 1985 I, p. 323), as last amended by the Ordinance of

Ort und Datum der Erteilung des Befähigungszeugnisses

Place and date of issue of this Certificate

(Dienstsiegel)
(Official Seal)

.....
(Ausstellende Behörde)
(Issuing Authority)

3. Seite 3 enthält in schwarzem Druch nach dem nachstehenden Muster⁴ für die einzelnen Befähigungszeugnisse die folgenden Angaben:

Muster 4

(Kapitän AG)^{*)}

Der Inhaber dieses Zeugnisses hat folgende Befugnisse:

Führen von Fracht- und Fahrgastschiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten;

Wahrnehmen der Aufgaben eines Ersten nautischen Schiffsoffiziers auf Fracht- und Fahrgastschiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten.

The holder of this Certificate is qualified

- to be Master of a cargo or passenger ship of any size in any trading area;
- to carry out the functions of Chief Mate in a cargo or passenger ship of any size in any trading area.

(Kapitän AM)^{*)}

Der Inhaber dieses Zeugnisses hat folgende Befugnisse:

Führen von Frachtschiffen bis zu einem Raumgehalt von 8 000 BRT/BRZ 8 000 in allen Fahrtgebieten und Führen von Fahrgastschiffen bis zu einem Raumgehalt von 1 600 BRT/BRZ 4 000 in der Küstenfahrt;

Wahrnehmen der Aufgaben eines Ersten nautischen Schiffsoffiziers auf Frachtschiffen bis zu einem Raumgehalt von 8 000 BRT/BRZ 8 000 in allen Fahrtgebieten sowie auf Fahrgastschiffen bis zu einem Raumgehalt von 1 600 BRT/BRZ 4 000 in der Küstenfahrt;

Wahrnehmen der Aufgaben eines Zweiten nautischen Schiffsoffiziers auf Frachtschiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten sowie auf Fahrgastschiffen bis zu einem Raumgehalt von 1 600 BRT/BRZ 4 000 in der Küstenfahrt;

The holder of this Certificate is qualified

- to be Master of a cargo ship of GT 8 000 (tons)/GT 8 000 in any trading area and of a passenger ship of GT 1 600 (tons)/GT 4 000 in "Küstenfahrt";
- to carry out the functions of Chief Mate in a cargo ship of GT 8 000 (tons)/GT 8 000 in any trading area or in a passenger ship of GT 1 600 (tons)/GT 4 000 in "Küstenfahrt";
- to carry out the functions of Second Deck Officer in a cargo ship of any size in any trading area or in a passenger ship of GT 1 600 (tons)/GT 4 000 in "Küstenfahrt".

^{*)} Der Klammerhinweis ist im Einzelzeugnis wegzulassen.

noch Muster 4

(Kapitän AK)^{*)}

Der Inhaber dieses Zeugnisses hat folgende Befugnisse:

Führen von Frachtschiffen bis zu einem Raumgehalt von 1 600 BRT/BRZ 4 000 in der Mittleren Fahrt und von Fahrgastschiffen bis zu einem Raumgehalt von 1 000 BRT/BRZ 3 000 in der Küstenfahrt;

Wahrnehmen der Aufgaben eines Ersten nautischen Schiffsoffiziers auf Frachtschiffen bis zu einem Raumgehalt von 1 600 BRT/BRZ 4 000 in der Mittleren Fahrt sowie auf Fahrgastschiffen bis zu einem Raumgehalt von 1 000 BRT/BRZ 3 000 in der Küstenfahrt;

The holder of this Certificate is qualified

- to be Master of a cargo ship of GT 1 600 (tons)/GT 4 000 in "Mittlere Fahrt" or of a passenger ship of GT 1 000 (tons)/GT 3 000 in "Küstenfahrt";
- to carry out the functions of Chief Mate in a cargo ship of GT 1 600 (tons)/GT 4 000 in "Mittlere Fahrt" or in a passenger ship of GT 1 000 (tons)/GT 3 000 in "Küstenfahrt".

(Kapitän AN)^{*)}

Der Inhaber dieses Zeugnisses hat folgende Befugnis:
Führen von Frachtschiffen mit einem Raumgehalt von weniger als 200 BRT/BRZ 300 in der Nationalen Fahrt.

The holder of this Certificate is qualified

- to be Master of a cargo ship of less than GT 200 (tons)/GT 300 in "Nationale Fahrt".

(Nautischer Schiffsoffizier AGW)^{*)}

Der Inhaber dieses Zeugnisses hat folgende Befugnis:
Wahrnehmen der Aufgaben eines Zweiten nautischen Schiffsoffiziers auf Fracht- und Fahrgastschiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten.

The holder of this Certificate is qualified

- to carry out the functions of Second Deck Officer in a cargo or passenger ship of any size in any trading area.

^{*)} Der Klammerhinweis ist im Einzelzeugnis wegzulassen.

noch Muster 4

(Nautischer Schiffsoffizier AMW)**

Der Inhaber dieses Zeugnisses hat folgende Befugnisse:

Wahrnehmen der Aufgaben eines Zweiten nautischen Schiffsoffiziers auf Frachtschiffen bis zu einem Raumgehalt von 8 000 BRT/BRZ 8 000 in allen Fahrtgebieten;

Wahrnehmen der Aufgaben eines Dritten nautischen Schiffsoffiziers auf Frachtschiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten.

The holder of this Certificate is qualified

- to carry out the functions of Second Deck Officer in a cargo ship of GT 8 000 (tons)/GT 8,000 in any trading area;
- to carry out the functions of Third Deck Officer in a cargo ship of any size in any trading area.

(Nautischer Schiffsoffizier AKW)**

Der Inhaber dieses Zeugnisses hat folgende Befugnisse:

Wahrnehmen der Aufgaben eines Ersten nautischen Schiffsoffiziers auf Frachtschiffen bis zu einem Raumgehalt von 1 000 BRT/BRZ 3 000 in der Mittleren Fahrt;

Wahrnehmen der Aufgaben eines Zweiten nautischen Schiffsoffiziers auf Frachtschiffen bis zu einem Raumgehalt von 1 600 BRT/BRZ 4 000 in der Mittleren Fahrt.

The holder of this Certificate is qualified

- to carry out the functions of Chief Mate in a cargo ship of GT 1 000 (tons)/GT 3 000 in "Mittlere Fahrt";
- to carry out the functions of Second Deck Officer in a cargo ship of GT 1 600 (tons)/GT 4 000 in "Mittlere Fahrt".

(Kapitän BG)**

Der Inhaber dieses Zeugnisses hat folgende Befugnisse:

Führen von Fischereifahrzeugen aller Größen in der Großen Hochseefischerei;

Wahrnehmen der Aufgaben eines Ersten nautischen Schiffsoffiziers auf Fischereifahrzeugen aller Größen in der Großen Hochseefischerei.

The holder of this Certificate is qualified

- to be Master of a fishing vessel of any size in "Große Hochseefischerei";
- to carry out the functions of Chief Mate in a fishing vessel of any size in "Große Hochseefischerei".

** Der Klammerhinweis ist im Einzelzeugnis wegzulassen.

noch Muster 4

(Kapitän BK)^{*)}

Der Inhaber dieses Zeugnisses hat folgende Befugnis:
Führen von Fischereifahrzeugen in der Kleinen Hochseefischerei.

The holder of this Certificate is qualified
- to be Master of a fishing vessel in "Kleine Hochseefischerei".

(Kapitän BKü)^{*)}

Der Inhaber dieses Zeugnisses hat folgende Befugnis:
Führen von Fischereifahrzeugen bis zu einem Raumgehalt von 75 BRT/BRZ 150 in der Küstenfischerei.

The holder of this Certificate is qualified
- to be Master of a fishing vessel of GT 75 (tons)/GT 150 in "Küstenfischerei".

(Nautischer Schiffsoffizier BGW)^{*)}

Der Inhaber dieses Zeugnisses hat folgende Befugnis:
Wahrnehmen der Aufgaben eines Zweiten nautischen Schiffsoffiziers auf Fischereifahrzeugen aller Größen in der Hochseefischerei.

The holder of this Certificate is qualified
- to carry out the functions of Second Deck Officer in a fishing vessel of any size in "Große Hochseefischerei".

(Nautischer Schiffsoffizier BKW)^{*)}

Der Inhaber dieses Zeugnisses hat folgende Befugnis:
Wahrnehmen der Aufgaben eines nautischen Schiffsoffiziers auf Fischereifahrzeugen aller Größen in der Kleinen Hochseefischerei.

The holder of this Certificate is qualified
- to carry out the functions of Deck Officer in a fishing vessel of any size in "Kleine Hochseefischerei".

(Schiffsingenieur CI)^{*)}

Der Inhaber dieses Zeugnisses hat folgende Befugnis:
Leiten von Maschinenanlagen auf Schiffen mit jeder Maschinenleistung.

The holder of this Certificate is qualified
- to be Chief Engineer Officer in a ship with main propulsion machinery of any propulsion power.

^{*)} Der Klammerhinweis ist im Einzelzeugnis wegzulassen.

noch Muster 4

(Schiffsbetriebstechniker CT)^{*)}

Der Inhaber dieses Zeugnisses hat folgende Befugnisse:

Leiten von Maschinenanlagen auf Schiffen mit einer Maschinenleistung bis zu 8 000 kW;

Wahrnehmen der Aufgaben eines Zweiten technischen Schiffsoffiziers auf Schiffen mit jeder Maschinenleistung.

The holder of this Certificate is qualified

- to be Chief Engineer Officer in a ship with main propulsion machinery of 8 000 kW or less propulsion power;
- to carry out the functions of Second Engineer Officer in a ship with main propulsion machinery of any propulsion power.

(Schiffsmaschinist CMa)^{*)}

Der Inhaber dieses Zeugnisses hat folgende Befugnisse:

Leiten von Maschinenanlagen auf Schiffen mit einer Maschinenleistung bis zu 3 000 kW;

Wahrnehmen der Aufgaben eines Zweiten technischen Schiffsoffiziers auf Schiffen mit einer Maschinenleistung bis zu 3 000 kW.

The holder of this Certificate is qualified

- to be Chief Engineer Officer in a ship with main propulsion machinery of 3 000 kW or less propulsion power;
- to carry out the functions of Second Engineer Officer in a ship with main propulsion machinery of 3 000 kW or less propulsion power.

(Schiffsingenieur CIW)^{*)}

Der Inhaber dieses Zeugnisses hat folgende Befugnis:

Wahrnehmen der Aufgaben eines Zweiten technischen Schiffsoffiziers auf Schiffen mit jeder Maschinenleistung.

The holder of this Certificate is qualified

- to carry out the functions of Second Engineer Officer in a ship with main propulsion machinery of any propulsion power.

^{*)} Der Klammerhinweis ist im Einzelzeugnis wegzulassen.

noch Muster 4

(Schiffsbetriebstechniker CTW)^{*)}

Der Inhaber dieses Zeugnisses hat folgende Befugnisse:

Wahrnehmen der Aufgaben eines Zweiten technischen Schiffsoffiziers auf Schiffen mit einer Maschinenleistung bis zu 8 000 kW;

Wahrnehmen der Aufgaben eines Dritten technischen Schiffsoffiziers auf Schiffen mit jeder Maschinenleistung.

The holder of this Certificate is qualified

- to carry out the functions of Second Engineer Officer in a ship with main propulsion machinery of 8 000 kW or less propulsion power;
- to carry out the functions of Third Engineer Officer in a ship with main propulsion machinery of any propulsion power.

(Schiffsmaschinist CMaW)^{*)}

Der Inhaber dieses Zeugnisses hat folgende Befugnisse:

Wahrnehmen der Aufgaben eines technischen

Alleinoffiziers auf Schiffen mit einer Maschinenleistung bis zu 1 500 kW;

Wahrnehmen der Aufgaben eines Zweiten technischen Schiffsoffiziers auf Schiffen mit einer Maschinenleistung bis zu 3 000 kW.

The holder of this Certificate is qualified

- to carry out the functions of Sole Engineer Officer in a ship with main propulsion machinery of 1 500 kW or less propulsion power;
- to carry out the functions of Second Engineer Officer in a ship with main propulsion machinery of 3 000 kW or less propulsion power.

(Schiffsmotorführer CNaut)^{*)}

Der Inhaber dieses Zeugnisses hat folgende Befugnis:

Wahrnehmen der Aufgaben eines technischen Schiffsoffiziers an automatisierten Maschinenanlagen mit einer Leistung bis zu 600 kW auf Fracht- und Fahrgastschiffen in der Mittleren Fahrt sowie auf Fischereifahrzeugen in der Großen Hochseefischerei.

The holder of this Certificate is qualified

- to carry out the functions of Engineer Officer in a cargo or in a passenger ship with main propulsion machinery approved for unattended operation and of 600 kW or less propulsion power in "Mittlere Fahrt" and in a fishing vessel in "Große Hochseefischerei".

^{*)} Der Klammerhinweis ist im Einzelzeugnis wegzulassen.

4. Seite 4 (nur für die Befähigungszeugnisse AG, AM, AK, AN, AGW, AMW, AKW, CI, CT, CMa, CIW, CTW und CMaW) enthält in schwarzem Druck nach dem nachstehenden Muster 5 folgenden Vermerk:

Muster 5

The present Certificate has been issued in accordance with the provisions of the International Convention on Standards of Training, Certification and Watchkeeping for Seafarers, 1978, enacted in the Federal Republic of Germany on 25 March 1982 (Federal Law Gazette 1982 II, p. 297).

This is to certify on behalf of the Government of the Federal Republic of Germany that the present Certificate has been issued to
who has been found duly qualified in accordance with the provisions of Regulation(s)^{*)}
of the International Convention on Standards of Training, Certification and Watchkeeping for Seafarers, 1978, as^{**)} with
the limitations specified on page 5 of this Certificate.

^{*)} Hier sind einzutragen bei den einzelnen Befähigungszeugnissen:

Bei AG, AM, AK: "Regulations II/2 and II/4";

bei AN: "Regulation II/3 Nr. 2";

bei AGW, AMW: "Regulation II/4";

bei AKW: "Regulations II/2, II/3 Nr. 2 and II/4";

bei CI, CT, CIW, CTW: "Regulations III/2 and III/4";

bei CMa, CMaW: "Regulations III/3 and III/4."

^{**) Hier sind bei den einzelnen Befähigungszeugnissen die Angaben einzusetzen, die gemäß der Fußnote zu Muster 6 unter "Capacity" bei den einzelnen Befähigungszeugnissen einzusetzen sind.}

5. Seite 5 (nur für die Befähigungszeugnisse AG, AM, AK, AN, AGW, AMW, AKW, CI, CT, CMA, CIW, CTW und CMAW) enthält in schwarzem Druck nach dem nachstehenden Muster 6 folgende Angaben:

Muster 6

Capacity^{*)}

Limitations^{*)}

Place and date of issue of this endorsement

(Official Seal)

.....
(Issuing Authority)

^{*)} Die "Capacity" und "Limitations" sind für die einzelnen Befähigungszeugnisse wie folgt einzutragen:

Capacity	Limitations
(Kapitän AG)**)	
Master } Chief Mate }	none
(Kapitän AM)**)	
Master	passenger ships: limited to GT 1 600 (tons)/GT 4 000 in "Küstenfahrt"; cargo ships: limited to GT 8 000 (tons)/GT 8 000
Chief Mate	passenger ships: limited to GT 1 600 (tons)/GT 4 000 in "Küstenfahrt"; cargo ships: limited to GT 8 000 (tons)/GT 8 000
2nd Deck Officer	passenger ships: limited to GT 1 600 (tons)/GT 4 000 in "Küstenfahrt"
(Kapitän AK)**)	
Master } Chief Mate }	cargo ships: limited to GT 1 600 (tons)/GT 4 000 in "Mittlere Fahrt"; passenger ships: limited to GT 1 000 (tons)/GT 3 000 in "Küstenfahrt"
(Kapitän AN)**)	
Master	passenger ships: excluded; cargo ships: limited to GT 200 (tons)/GT 300 in "Nationale Fahrt"

** Die Klammerhinweise sind wegzulassen.

Capacity	Limitations
(Nautischer Schiffsoffizier AGW)**)	
2nd Deck Officer	none
(Nautischer Schiffsoffizier AMW)**)	
2nd Deck Officer	passenger ships: excluded; cargo ships: limited to GT 8 000 (tons)/GT 8 000
3rd Deck Officer	passenger ships: excluded*
(Nautischer Schiffsoffizier AKW)**)	
Chief Mate	passenger ships: excluded; cargo ships: limited to GT 1 000 (tons)/GT 3 000 in "Mittlere Fahrt"
2nd Deck Officer	passenger ships: excluded; cargo ships: limited to GT 1 600 (tons)/GT 4 000 in "Mittlere Fahrt"
(Schiffsingenieur CI)**)	
Chief Engineer Officer	none
(Schiffsbetriebstechniker CT)**)	
Chief Engineer Officer	limited to main propul- sion machinery of 8 000 kW or less
2nd Engineer Officer	none
(Schiffsmaschinist CMa)**)	
Chief Engineer Officer	none
2nd Engineer Officer	
3rd Engineer Officer	
	limited to main propul- sion machinery of 3 000 kW or less

** Die Klammerhinweise sind wegzulassen.

329/91

- 22 -

Capacity	Limitations
(Schiffsingenieur CIW)**)	
2nd Engineer Officer	none
(Schiffsbetriebstechniker CTW)**)	
2nd Engineer Officer	limited to main propulsion machinery of 8 000 kW or less
3rd Engineer Officer	none
(Schiffsmaschinist CMaW)**)	
Sole Engineer Officer	limited to main propulsion machinery of 1 500 kW or less
2nd Engineer Officer	none
3rd Engineer Officer	limited to main propulsion machinery of 3 000 kW or less

** Die Klammerhinweise sind wegzulassen.

6. Seite 6 bzw. Seite 4 enthält in schwarzem Druck nach dem nachstehenden Muster 7 die folgende Angabe:

Muster 7

Besondere Vermerke der ausstellenden Behörde

Special remarks by issuing Authority:*)

*) Hier sind z. B. die Zusätze nach den §§ 20 und 24 zu vermerken.

Begründung

I. Allgemeines

Mit der Verordnung sollen insbesondere

- die vor dem Besuch der Fach- und Fachhochschulen vorgeschriebenen Seefahrtzeiten verkürzt und
- die Befugnisgrenzen der Mittel- und Kleinpatente für den nautischen Dienst (Kapitän AM, Kapitän AK) erweitert werden, um
- die Befugnisse den mit der Ausbildung erworbenen Qualifikationen noch stärker anzupassen,
- den Entwicklungen der Schiffsgrößen und neuer Technologien Rechnung zu tragen und damit auch
- die beruflichen Perspektiven auf dem nationalen und internationalen Arbeitsmarkt attraktiver zu gestalten und dem Nachwuchs größere Chancen einzuräumen.

Die Verordnung weist als Befugnisgrenzen von Kapitänen und nautischen Schiffsoffizieren neben dem bisherigen Raumgehalt der Schiffe in Bruttoregistertonnen (BRT) erstmalig jeweils auch die Bruttoreaumzahl (BRZ) als neue Maßgröße nach dem 1982 in Kraft getretenen Vermessungsübereinkommen von London 1969 aus.

Der Bund, die Länder und die Gemeinden werden durch die Verordnung nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Artikel 1 Nr. 1

Durch die Streichung des § 2 Abs. 2 Nr. 3 wird der Tatsache Rechnung getragen, daß die seit dem Erlaß der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung von 1985 eingeräumte Möglichkeit der Ausbildung als nautischer Offiziersbewerber auf einem anerkannten Ausbildungsschiff keine praktische Bedeutung erlangt hat.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2

Die Struktur der Befugnisse von Kapitänen und nautischen Schiffsoffizieren stellt hinsichtlich der Schiffsgröße bisher nur auf den Bruttoreaumgehalt in Registertonnen (BRT) ab.

Durch das 1982 in Kraft getretene Internationale Schiffsvermessungsübereinkommen von London wird die Schiffsgröße in Bruttoreaumzahl (BRZ) ausgewiesen. Da für ältere Schiffe weiterhin das in BRT ausgewiesene Vermessungsergebnis gültig bleibt, müssen die Befugnisse sowohl eine BRT- als auch eine BRZ-Angabe enthalten.

Bei den Erhöhungen der Befugnisse wird von dem bisherigen Vermessungsergebnis in BRT ausgegangen und eine dem Regelfall entsprechende BRZ-Angabe festgelegt. Insbesondere bei kleineren Schiffen weichen die Zahlenangaben nach BRT- und BRZ-Vermessung teilweise erheblich voneinander ab, weil das Übereinkommen von London nicht mehr zwischen Frei- und Volldeckervermessung unterscheidet; daher müssen für die Befugnisgrenzen von Schiffsoffizieren auf diesen Schiffen unterschiedliche Zahlenangaben in BRT und BRZ ausgewiesen werden.

Die Befugnisse des Kapitäns AM und des nautischen Schiffsoffiziers AMW für Frachtschiffe, die seit 1985 in der Großen Fahrt für Schiffsgrößen von 1 600 BRT Freidecker- bzw. 4 000 BRT Volldeckervermessung gelten, werden auf Schiffsgrößen von 8 000 BRT/BRZ 8 000 ausgeweitet. Diese Befugnisserweiterung ist gerechtfertigt, weil die Seefahrtsschulausbildung die dafür notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt. Schon die geltenden Befugnisse des AM/AMW-Inhabers lassen den Einsatz des Wachoffiziers im Bereich der Großen Fahrt auf Schiffen jeder Größe zu.

Die gleichen Gründe sprechen für eine Erweiterung der Befugnisse des Inhabers des Befähigungszeugnisses AM für Fahrgastschiffe hinsichtlich der Schiffsgröße. Wegen der besonderen Sicherheitsanforderungen für solche Schiffe werden die Befugnisse aber einheitlich auf das Fahrtgebiet der

Küstenfahrt beschränkt. Diese Regelung dient auch der Vereinfachung der unterschiedlichen Befugnisse als nachgeordneter Wachoffizier gegenüber bisherigem Recht.

Die Erweiterung der Befugnisse des Kapitäns AK und des nautischen Schiffsoffiziers AKW ist fachlich gerechtfertigt, nicht nur weil insgesamt die Navigations- und Kommunikationseinrichtungen wesentlich vereinfacht und verbessert wurden, sondern auch die jetzigen Befugnisse den Einsatz als Wachoffizier im Bereich der Mittleren Fahrt auf Schiffsgrößen von 1 000 BRT Freidecker- bzw. 1 600 BRT Volldeckervermessung zulassen. Die Ausbildung vermittelt die für das Führen von Schiffen im Bereich der Mittleren Fahrt notwendigen Kenntnisse.

Durch die Befugnisserweiterung verlieren auch die Grenzen zwischen den Fahrtgebieten der Kleinen und der Mittleren Fahrt an Bedeutung, was eine größere Flexibilität in der Einsatzmöglichkeit für die Patentinhaber wie auch für den Reeder begründet.

Die unter Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b aufgenommene Brutto-raumzahl stellt keine Befugnisserweiterung dar, sondern dient nur der einheitlichen Verwendung der neuen Maßgröße für die Schiffsvermessung.

Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c und d sind Folgeänderungen anlässlich der Erweiterung der Befugnisse des Kapitäns AM und des Kapitäns AK.

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe e wird auf die einleitende Begründung zu Artikel 1 Nr. 2 verwiesen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3

Hierzu wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nr. 2

Buchstabe b verwiesen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 4

Nach der geltenden Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung kann der Inhaber des Befähigungszeugnisses CMA auf Schiffen

mit einer Maschinenleistung bis zu 8000 kW als Zweiter und auf Schiffen mit jeder Maschinenleistung als Dritter technischer Schiffsoffizier - wie der Inhaber des CMaW - eingesetzt werden. Diese Konzeption hat sich aber in der Praxis auch im Hinblick auf die zugrundeliegende Ausbildung nicht durchgesetzt. Deshalb sollen die Befugnisse des CMa/CMaW ausschließlich auf die Wahrnehmung der Aufgaben eines technischen Schiffsoffiziers auf Schiffen mit einer Maschinenleistung bis zu 3000 kW begrenzt werden.* Dies rechtfertigt allerdings eine Ausbildung von zwei Halbjahren (siehe Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b).

5. Zu Artikel 1 Nr. 5

Die lange Gesamtausbildungsdauer zum Erwerb der Großpatente ist im Verhältnis zu Landberufen nicht mehr konkurrenzfähig. Die Fachhochschulausbildung muß aber für einen genügend großen Bewerberkreis auch künftig noch von Interesse sein, um aus ihm die notwendigen Positionen an Bord von größeren Schiffen und von Fahrgastschiffen besetzen zu können. Um die Fachhochschulausbildung attraktiver als bisher zu machen, wird die Ausbildungszeit generell durch Verkürzung der vor dem Besuch der Schulen vorgeschriebenen Seefahrtszeiten verringert. Diese Verkürzung wird durch die bereits in den vergangenen Jahren verbesserte Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker gerechtfertigt.

Durch § 10 Abs. 1 Nr. 2 bleibt Bewerbern ohne abgeschlossene Berufsausbildung die Möglichkeit für eine praktische Ausbildung von 24 Monaten als Offiziersassistent. Wegen des Wegfalls der bisherigen Offiziersbewerberzeit von neun Monaten und der bisherigen anschließenden Offiziersassistentenzeit von fünfzehn Monaten wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 verwiesen. Die vorgesehene Offiziersassistentenausbildung von vierundzwanzig Monaten soll nach Ausbildungsinhalten auf der Grundlage der bisherigen Anlage 1 und 2 in Form einer Richtlinie durchgeführt werden, die den jeweiligen Anforderungen der Praxis schneller angepaßt werden kann. Die Überwachung und die Anerkennung der Ausbil-

dung erfolgt wie bisher durch die Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt, deren Mitglieder der Bund, die Küstenländer, die Reederverbände und die Seeleutegewerkschaften sind. Durch den Wegfall der Anlage 1 und 2 wird die Verordnung auch wesentlich gestrafft.

Nach Streichung des § 10 Abs. 2 Satz 2 durch Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b kann die zweijährige Erfahrungsseefahrtzeit als Wachoffizier ohne jeglichen Vorbehalt auf Schiffen unter deutscher Flagge abgeleistet werden. Diese Regelung erleichtert das Ableisten der Erfahrungsseefahrtzeit. Im übrigen verliert die Sollvorschrift der geltenden Fassung des § 10 Abs. 2 Satz 2 im Hinblick auf die Erweiterung der Befugnisse für Inhaber der Befähigungszeugnisse AK und AM im Hinblick auf die Besetzung der Schiffe sowieso an Bedeutung.

6. Zu Artikel 1 Nr. 6

Mit der Verkürzung der Seefahrtzeiten von 18 Monaten auf 12 Monate wird dem Umstand Rechnung getragen, daß sich die Qualität der Ausbildung zum Schiffsmechaniker verbessert hat, so daß eine andere Ausgangssituation für die Bemessung der obengenannten Seefahrtzeiten gegeben ist. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 5 wird insoweit verwiesen. Der Erwerb des Matrosenbriefes spielt letztlich in der Praxis keine Rolle mehr, da die Matrosenausbildungsverordnung 1986 außer Kraft getreten ist und Inhaber des Briefes generell nach der Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung den Schiffsmechanikerbrief erwerben können.

7. Zu Artikel 1 Nr. 7

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b wird verwiesen.

8. Zu Artikel 1 Nr. 8

Die vorgesehene Änderung des § 14 Abs. 3 Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung dient der Erleichterung des Ableistens der Erfahrungsseefahrtzeit zum Erwerb der Befähigung.

gungszeugnisse zum Kapitän BG und zum Kapitän BK auch unter Berücksichtigung der Schiffsgrößen in der Seefischerei.

9. Zu Artikel 1 Nr. 9

Für die Ausbildung zum Schiffsingenieur CI gelten im Grundsatz dieselben Erwägungen wie für die Ausbildung zum Erwerb des Befähigungszeugnisses Kapitän AG (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 5). Aus den o.g. Gründen ist es notwendig, die Dauer der Gesamtausbildung zu verkürzen. Deshalb wird entsprechend der Regelung in § 10 auf die Seefahrtzeit vor Beginn der Fachhochschulausbildung für Bewerber mit Schiffsmechanikerbrief verzichtet und die geltende Seefahrtzeit für Bewerber mit anderen Metall- oder Elektroberufen auf 12 Monate verkürzt.

Ebenso wie die Ausbildung als nautischer Offiziersbewerber (siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 1), hat das Betriebspraktikum mit anschließender Offiziersassistentenausbildung keine praktische Bedeutung erlangt. Für Bewerber um das Befähigungszeugnis CI ohne abgeschlossene Berufsausbildung ist daher als Alternative zur Berufsausbildung eine praktische Ausbildung als technischer Offiziersassistent von 24 Monaten vorgesehen. Hinsichtlich der Überwachung und Anerkennung dieser praktischen Ausbildung wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 5 verwiesen.

Der Wegfall der Anlagen 3 und 4 führt ebenfalls zu einer wesentlichen Straffung der Verordnung.

Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b soll ebenfalls das Ableisten der Erfahrungsseefahrtzeit zum Erwerb des Vollpatentes entsprechend den Regelungen für den Erwerb der nautischen Patente erleichtern.

10. Zu Artikel 1 Nr. 10

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 6 wird verwiesen.

11. Zu Artikel 1 Nr. 11

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b wird verwiesen.

12. Zu Artikel 1 Nr. 12

Die Neunumerierung der Anlagen ist eine Folgeänderung des Wegfalls der Anlagen 1 bis 4 (durch die vorgesehene Neufassung der §§ 10 und 15 durch Artikel 1 Nr. 5 und 9). Die durch Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b vorgesehene Verkürzung der Regelausbildung zum Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Schiffsmaschinisten CMaW von drei auf zwei Halbjahre Fachschulausbildung ist ausreichend, um die Aufgaben eines technischen Wachoffiziers oder Leiters von Maschinenanlagen bis zu 3000 kW ausschließlich wahrnehmen zu können (auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 4 wird im übrigen verwiesen).

13. Zu Artikel 1 Nr. 13

Die Neunumerierung ist eine Folgeänderung des vorgesehenen Wegfalls der Anlagen 1 bis 4 Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung.

14. Zu Artikel 1 Nr. 14

Aufgrund der bisherigen Flottenstruktur mit der traditionellen Rollenverteilung der nautischen und technischen Schiffsoffiziere für Brücke und Maschine geht die Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung grundsätzlich noch von einer eigenständigen Ausbildung zum Nautiker und zum Techniker aus.

Daneben muß aber im Hinblick auf schon bestehende wie künftige Schiff/Bord-Organisationen auch eine Ausbildung mit entsprechenden Befähigungsstrukturen ermöglicht werden, die neben der bisherigen Rollenverteilung für Deck und Maschine auch den Einsatz im Gesamtschiffsbetrieb im Offiziersbereich zum Ziele haben. Schon jetzt sind Modelle für Ausbildungsgänge zum Schiffsbetriebsoffizier bzw. zum Erwerb einer Doppelqualifikation sowohl für den Einsatz an Deck als auch in der Maschine in der Erprobung.

Um diesen Möglichkeiten entsprechend der Bedeutung gerecht zu werden, soll die Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung durch eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Entwick-

lung und Erprobung entsprechender Aus- und Weiterbildungs-
gänge ergänzt werden.

15. Zu Artikel 1 Nr. 15

Diese Regelung berücksichtigt den vorgesehenen Wegfall der
geltenden Anlagen 1 bis 4.

16. Zu Artikel 1 Nr. 16

Die Vorschrift soll stärker den Belangen der Patentinhaber
gerecht werden, die vor einer erneuten Aufnahme ihres
Dienstes an Bord länger als 5 Jahre nicht mehr zur See
gefahren sind und für den Fortbestand ihrer Befähigung die
Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang wählen. Nach gel-
tendem Recht ist dieser Lehrgang innerhalb von 12 Monaten
vor Dienstantritt nachzuweisen. Dieser Zeitraum hat sich
in der Praxis als zu kurz erwiesen. Er wird daher auf 24
Monate ausgedehnt.

17. Zu Artikel 1 Nr. 17

Die Aufhebung des § 26 ist eine Folge der vorgesehenen
Erweiterung der Befugnisse mit dem Befähigungszeugnis AK
nach Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a.

18. Zu Artikel 1 Nr. 18

Die Regelung ist eine Folgeänderung der Vorschrift zu Ar-
tikel 1 Nr. 17.

19. Zu Artikel 1 Nr. 19

Die Regelung über den Wegfall des Fachausschusses dient
der Rationalisierung der Verwaltungspraxis und damit der
Verwaltungsvereinfachung. Anstehende grundsätzliche Pro-
bleme im Bereich der Ausbildung werden mit den beteiligten
Gremien insbesondere in der Ständigen Arbeitsgemeinschaft
der Küstenländer für das Seefahrtbildungswesen (StAK) und
in der Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt erörtert.

20. Zu Artikel 1 Nr. 20

Die Regelung ist eine Folge des vorgesehenen Wegfalls der praktischen Ausbildung als Offiziersbewerber (s. Artikel 1 Nr. 1 und 5).

21. Zu Artikel 1 Nr. 21

Die Vorschrift regelt das Weitergelten von Befähigungszeugnissen, die bis zum Inkrafttreten der Verordnung erworben worden sind.

Buchstabe a legt fest, daß die Befähigungszeugnisse nach der geltenden Vorschrift mit Ausnahme der Befähigungszeugnisse CMA/CMaW ab Inkrafttreten der Verordnung mit den neuen Befugnissen nach den §§ 3 bis 5 weitergelten, wobei sie in Befähigungszeugnisse nach dieser Verordnung auf Antrag nach der geltenden Vorschrift des § 30 umgetauscht werden können.

Nach Buchstabe b gelten die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellten Befähigungszeugnisse CMA und CMaW mit den bisherigen Befugnissen weiter. Auch wird sichergestellt, daß Bewerber, die sich bei Inkrafttreten der Verordnung noch in der bisherigen drei-semesterigen Ausbildung zum Erwerb des Befähigungszeugnisses CMaW befinden oder die Erfahrungsseefahrtzeit zum Erwerb des Befähigungszeugnisses CMA noch nicht erfüllt haben, nach Abschluß des bisherigen Ausbildungsganges diese Befähigungszeugnisse mit den bisherigen Befugnissen erhalten (siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 22).

Die durch Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe c vorgesehene Ergänzung des § 30 geltender Fassung verweist auf die Regelung des Einigungsvertrages, nach der die Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung mit der Maßgabe im vereinten Deutschland gilt, daß als Befähigungsnachweise im Sinne der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung auch die entsprechenden vor Wirksamwerden des Beitritts nach den bisherigen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellten und gültigen Befähigungszeugnisse, Berechtigungsscheine und Qualifikationsnachweise mit den damit verbundenen Befugnissen gelten. Darüber hinaus werden die vor

Wirksamwerden des Beitritts nach den bisherigen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik erworbenen Qualifikationen bei Anwendung der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung von der zuständigen Stelle als Zulassungsvoraussetzungen im Sinne der Verordnung entsprechend anerkannt.

22. Artikel 1 Nr. 22

Diese Regelung berücksichtigt die Möglichkeiten, Ausbildungs- und Seefahrtzeiten, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung vorgesehen waren, zu beenden.

23. Zu Artikel 1 Nr. 23

Die Regelung ist eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 1 und Artikel 1 Nr. 5.

24. Zu Artikel 1 Nr. 24 und 25

Diese Regelungen sind eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 23.

25. Zu Artikel 2

Die Vorschrift gibt dem Bundesminister für Verkehr die Befugnis, wegen der Vielzahl der Änderungen der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung zur Erleichterung der Lesbarkeit im Bundesgesetzblatt eine Bekanntmachung der Neufassung zu veröffentlichen.

26. Zu Artikel 3

Regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

05.07.91

Beschluß**des Bundesrates**

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 633. Sitzung am 5. Juli 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Artikel 1 Nr. 21 Buchstaben a und b (§ 30 Abs. 1 und 2)

In Artikel 1 Nr. 21 ist in Buchstabe a und Buchstabe b Doppelbuchstabe aa betreffend § 30 Abs. 1 und 2 jeweils das Datum

"1. September 1991"

durch das Datum

"31. August 1991"

zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige Berichtigung.